



FINANZAMT ETTLINGEN

ELSTER - Informationstag am Freitag, 12.03.10 von 8.00 - 14.00 Uhr

Ettlingen, 11.03.2010

Finanzamt Ettlingen · Postfach 363

EINGANG			
Ingenieurbüro Dr. Knödel			
12. März 2010			
			ph

Bearbeiterin: Frau Hauser

Telefon: (07243) 508-0

Durchwahl: 134 (Mo-Do vormittags)

Telefax: 295

Zimmer: 239

Steuernummer: **28 31 126/43493**

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) **SG: 202**

Herrn
Peter Knödel
Vordersteig 52
76275 Ettlingen

Sicherheits-Nummer: 28 31 02020126

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Peter Knödel
Rechtsform	Einzelunternehmen
Anschrift	Vordersteig 52, 76275 Ettlingen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **11.03.2010** bis zum **10.03.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hauser

